

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)**

**Stand: 01.01.2020**

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 17.05.2018 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 202), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)**

**§ 1 Erhebung von Gebühren; Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als „Verband“ bezeichnet, betreibt gem. § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung) je eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine öffentliche Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Der Verband erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung, d.h. das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben anfallenden Abwasser-/Schlammgemisches, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.

- (4) Der Verband erhebt nach dieser Satzung Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse
- (5) Ergänzend zu dieser Satzung gilt, soweit die vorliegende Satzung nicht präzisierende oder anderslautende Vorschriften enthält, die Abwassersatzung, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen nach § 2. Die Regelungen der Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung gehen, soweit sie einschlägig sind, den Vorschriften der Abwassersatzung wiederum vor.

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
1. als **Benutzungsgebühr A** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke, die an diese Anlage über einen unmittelbaren (§ 7 Abs. 1 der Abwassersatzung) oder einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 7 Abs. 2 der Abwassersatzung) angeschlossen sind. Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr.
  2. als **Benutzungsgebühr B** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstücke, die an diese Anlage
    - über einen unmittelbaren (§ 7 Abs. 1 der Abwassersatzung) oder einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 7 Abs. 2 der Abwassersatzung) angeschlossen sind
    - oder die in diese entwässern.
  3. als **Benutzungsgebühr C** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die diese Einrichtung nutzen. Sie gliedert sich in
    - a) Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus Kleinkläranlagen
    - b) Benutzungsgebühr für die Einleitung des Überlaufwassers aus Grundstückskleinkläranlagen, sofern dieses der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird.
    - c) Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben

## § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Heranziehungszeitraum (§ 10) nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Damit ist Gebührenschuldner in der Regel der Eigentümer des

...

Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen, wenn er es versäumt, dem Verband die Rechtsänderung anzuzeigen. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Verband Kenntnis von der Rechtsänderung erlangt.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr A**

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss  $Q_3$  der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sofern die Größe des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers noch nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  angegeben wird, wird die Grundgebühr danach berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Sofern der Dauerdurchfluss  $Q_3$  bzw. der Nenndurchfluss  $Q_n$  der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben, wird auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Berechnung der Grundgebühr dieser Zähler nicht zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird anstelle dieses Zählers der Dauerdurchfluss  $Q_3$  eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die zugeführte Wassermenge der Zapfstellen zu messen, die einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben.
- (2) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Dauerdurchfluss  $Q_3$  des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.
- (3) Die für die Schmutzwassereinleitung zu erhebende Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeführten Wassermenge.
- (4) Als der dem Grundstück zugeführten Wassermenge gilt:
  - a) das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwasser
  - b) das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
  - c) das aus Regenwassernutzungsanlagen bezogene Brauchwasser
  - d) verschmutztes Niederschlagswasser, das aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden muss (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge).

- (5) Die für die Berechnung der Mengengebühr für die Schmutzwassereinleitung in dem jeweiligen Heranziehungszeitraum maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:
- a) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die innerhalb des Heranziehungszeitraumes bei der Berechnung der Wassergebühr zugrunde gelegte Menge.
  - b) Die aus Eigenförderungsanlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und plombierte Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührensschuldners in die Versorgungsanlage einzubauen. Der Gebührensschuldner hat den Wasserzähler spätestens mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes selbst abzulesen und dem Verband die abgelesene Menge bis zum 5. des Folgemonats mitzuteilen. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ende des Heranziehungszeitraumes, hat die Ablesung und Mitteilung spätestens am Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu erfolgen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die geförderte Wassermenge durch den Verband geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände. Eine Schätzung erfolgt auch dann, wenn der Grundstückseigentümer eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht bis zum Ende des Heranziehungszeitraumes vornimmt. Eine nach dem 5. des Folgemonats mitgeteilte Selbstablesung kann nicht mehr für die Gebührenermittlung des von der Festsetzung umfassten Heranziehungszeitraumes zugrunde gelegt werden.
  - c) Die Einleitungsmenge des vom Grundstück der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst zugeführten Wassers gemäß Abs. 4 lit. c) und d) hat der Gebührensschuldner durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler oder eine genormte Anlage zur Abwassermengenmessung nachzuweisen. Soweit der Gebührensschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird die Einleitungsmenge vom Verband anhand von Erfahrungswerten geschätzt.
- (6) Beziehen mehrere an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücke gemeinsam über einen Wasserzähler Wasser, so wird die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Wassermenge für jedes Grundstück aufgeteilt anhand der jeweiligen Verhältnisse auf dem Grundstück.
- (7) Die nach Abs. 5 und 6 festgesetzte Schmutzwassermenge kann auf Antrag um die nachweislich der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführte Menge vermindert werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührensschuldner.  
Die Mengen sind durch einen verplombten und geeichten Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührensschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Es ist abzusichern, dass die Verbrauchsstelle technisch so hergestellt wird, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist vor der Installation die Einbaustelle mit dem Verband abzustimmen. Ist der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der abzusetzenden Wassermenge technisch nicht möglich, sind dem Verband zum Zwecke der Prüfung nachprüfbare Unterlagen vorzulegen, anhand derer die abzusetzende Menge festgelegt werden kann.
- (8) Vom Abzug gemäß Abs. 7 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

...

b) das zum Bewässern von Gartenflächen genutzte Wasser, das nicht durch Wasserzähler nachgewiesen ist.

- (9) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Kundenanlage hinter der Messeinrichtung, nicht in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens, z. B. in Form einer Reparaturrechnung, vom Gebührenschuldner erbracht werden kann. Dabei ist nachzuweisen, dass das ausgetretene Wasser nicht oberirdisch, z. B. durch Kanaldeckelöffnungen oder Niederschlagswassereinflüsse in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt werden.
- (10) Der Antrag nach Abs. 7 und 9 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.

## **§ 5 Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr B**

Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert. Dabei wird die Grundstücksfläche zur Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit nach den im folgenden genannten Flächengruppen mit den angegebenen Abflussfaktoren multipliziert:

### **Bebaute Flächen**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Dächer ohne Niederschlagswasserspeichereffekt | Faktor 1,0 |
| b) Dächer mit Niederschlagswasserspeichereffekt  | Faktor 0,5 |

### **Befestigte Flächen**

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| Asphalt, Beton, Pflaster | Faktor 0,7 |
|--------------------------|------------|

- (2) Bei Anschluss von bebauten Flächen an eine Anlage zur Nutzung des Niederschlagswassers im Haushalt und gleichzeitigem Anschluss eines Notüberlaufs an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag des Gebührenschuldners der der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Anteil dieser Fläche entsprechend dem Anteil des hiervon genutzten Niederschlagswassers reduziert werden. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Verband die Größe seiner Nutzungsanlage und die angeschlossene Fläche mitzuteilen. Der Antrag kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.
- (3) Hält der Gebührenschuldner Einrichtungen mit einem Auffangvolumen von mindestens 0,5 m<sup>3</sup> vor, die geeignet sind, Niederschlagswasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln (z.B. Re-

gentonnen, Zisterne) und sammelt er dieses Wasser von Flächen, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, so reduziert sich der der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Anteil dieser Fläche um 66 % (Faktor -0,34).

- (4) Die gebührenrelevante Grundstücksfläche wird anhand der durch den Gebührenschuldner vorgelegten Angaben über die bebaute und befestigte Fläche ermittelt. Der Gebührenerhebung für den Heranziehungszeitraum wird jeweils die Fläche zugrunde gelegt, die am Anfang des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.

Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen im Kalenderjahr hat der Gebührenpflichtige dem Verband unaufgefordert spätestens zum Ende des Kalenderjahres Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Teilt der Gebührenschuldner die gebührenrelevante Grundstücksfläche trotz Aufforderung und Erinnerung durch den Verband nicht mit, so ist der Verband berechtigt, die Grundstücksfläche zu schätzen. Die Schätzung erfolgt anhand der vorhandenen Bebauung und Befestigung in der näheren Umgebung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.

## **§ 6 Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr C**

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge berechnet, die durch das Abfuhrunternehmen aus der Kleinkläranlage abgepumpt und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser-/Schlammgemisch. Leiten mehrere Grundstücke Abwasser in eine Kleinkläranlage ein, so erfolgt die Aufteilung der tatsächlich abgefahrenen Menge unter den Einleitern anhand des Verhältnisses der den jeweiligen Grundstücken im Heranziehungszeitraum zugeführten Wassermenge.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, welches der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird, wird nach der eingeleiteten Menge berechnet. Als Überlaufwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungszeitraumes zugeführte Wassermenge. Zur Ermittlung dieser Überlaufwassermenge gilt § 4 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der abflusslosen Sammelgrube von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungszeitraumes zugeführte Wassermenge. Zur Ermittlung dieser Wassermenge gilt § 4 Abs. 3 bis 6 sinngemäß. § 4 Abs. 7 bis 10 findet entsprechende Anwendung.

## § 7 Gebührensätze

### A. Benutzungsgebühr A

(1) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> in m <sup>3</sup> /h (nach MID)	Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> in m <sup>3</sup> /h (nach EWG)	Euro/Monat
Q <sub>3</sub> 2,5	bis Q <sub>n</sub> 1,5	9,00
Q <sub>3</sub> 4,0	bis Q <sub>n</sub> 2,5	14,40
Q <sub>3</sub> 10,0	bis Q <sub>n</sub> 6	36,00
Q <sub>3</sub> 16,0	bis Q <sub>n</sub> 10	57,60
Q <sub>3</sub> 25,0	bis Q <sub>n</sub> 15	90,00
Q <sub>3</sub> 40,0	bis Q <sub>n</sub> 30	144,00
Q <sub>3</sub> 63,0	bis Q <sub>n</sub> 50	226,80
Q <sub>3</sub> 100,0	bis Q <sub>n</sub> 60	360,00
Q <sub>3</sub> 160		576,00

(2) Die Mengengebühr beträgt bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter 2,54 Euro.

### B. Benutzungsgebühr B

(3) Die Höhe der Flächengebühr beträgt 0,62 Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr.

### C. Benutzungsgebühr C

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch 32,77 Euro
- b) sofern dabei die Ableitung von Überlaufwasser in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt: zusätzlich je Kubikmeter Überlaufwassermenge 0,86 Euro
- c) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben je Kubikmeter Schmutzwassermenge 9,19 Euro

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 9 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 0,63 Euro.

## **§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A entsteht für die Grundgebühr, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, für die Mengengebühr mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (3) Die Gebührenpflicht endet für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung getrennt wurde.
- (4) Die Gebührenpflicht endet für die Benutzungsgebühr B mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung getrennt wurde bzw. hierin nicht mehr entwässert wird
- (5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube.
- (6) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren nach § 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der öffentlichen Einrichtung endet.

## **§ 10 Entstehung der Gebährenschild, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Heranziehungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. In Sonderfällen kann ein anderer, gegebenenfalls auch kürzerer Heranziehungszeitraum (bspw. monatlich) festgelegt werden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung beginnt der Heranziehungszeitraum für den Restteil des Jahres 2018.
- (2) Die Gebährenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Heranziehungszeitraumes, entsteht die Gebährenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 3 Abs. 2 (Wechsel des Gebährenschildners) entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Gebährenschildner mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebährenschildner mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes.

...



- (3) Ändern sich während des Heranziehungszeitraumes die Gebühren, so wird bei der Benutzungsgebühr A (Mengengebühr) und bei den Benutzungsgebühren C (Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen und Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben) sowie bei den sonstigen Gebühren nach § 8 die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Bei der Benutzungsgebühr B und der Benutzungsgebühr A (Grundgebühr) erfolgt die Aufteilung zeitanteilig. Bei der Benutzungsgebühr C (Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen) ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung maßgeblich.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid des Verbandes endgültig festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren für den zurückliegenden Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig für den beginnenden nachfolgenden Heranziehungszeitraum jeweils monatlich zu entrichtende Vorauszahlungen festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Bei den Benutzungsgebühren A und C erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Abwassermenge des zurückliegenden Heranziehungszeitraumes. Bei der Benutzungsgebühr B erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Fläche, die im vergangenen Heranziehungszeitraum an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen war oder in diese entwässerte, sofern der Gebührenschuldner für den nachfolgenden Heranziehungszeitraum keine Änderungen der Fläche mitgeteilt hat. In diesem Fall wird die geänderte Fläche für die Festsetzung der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so kann der Verband die Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid festsetzen. Bei den Benutzungsgebühren A und C erfolgt die Festsetzung durch Schätzung anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände. Die Festsetzung bei der Benutzungsgebühr B erfolgt auf Grundlage der vom Gebührenschuldner angegebenen oder vom Verband geschätzten bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (6) Nach der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren werden diese der Summe der für denselben Zeitraum bereits geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt. Der Betrag, um den die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren die Vorauszahlungen übersteigen, ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, wird unbar ausgezahlt.
- (7) Wurden keine Vorauszahlungen geleistet, sind die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des darauffolgenden Heranziehungszeitraumes solange weiterhin zu zahlen, wie ein neuer Gebührenbescheid noch nicht ergangen ist und damit noch keine geänderten Vorauszahlungen festgesetzt wurden.

## **§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner haben dem Verband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 12 Grundstücksanschlusskosten**

Die Kosten für die Herstellung und Beseitigung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses sind zu erstatten. Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

## **§ 13 Entstehung des Erstattungsanspruches**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Im Falle der Beseitigung eines Anschlusses mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 14 Vorausleistungen**

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können nach Beantragung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses vom Erstattungspflichtigen (§ 16) Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages verlangt werden. Die gezahlte Vorausleistung wird mit dem endgültigen Erstattungsbetrag verrechnet.

## **§ 15 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 16 Erstattungspflichtige**

Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## **§ 17 Beauftragung Dritter**

Der Verband hat mit der Ermittlung und Erfassung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Kostenersatzbescheide die Nordwasser GmbH beauftragt. Für den am 30.06.2018 beendeten Heranziehungszeitraum erfolgt die Ermittlung und Erfassung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, sowie die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durch die EURAWASSER Nord GmbH.

## **§ 18 Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.11.2017 außer Kraft.